

S A V O Y E R - F R A G E .

B e r i c h t

des Chefs der Generalstabs-Abteilung des S.M.D.
vom Februar 1913.



DIE NEUTRALISIERUNG HOCH-SAVOYENS

und das militärische

BESETZUNGSRECHT DER SCHWEIZ.

Allgemeines.

Die Zahl der handschriftlichen und gedruckten Abhandlungen über die vielen Fragen, die der obige Titel in sich begreift, ist gross. So kurz und unvollkommen die grundlegenden diplomatischen Aktenstücke, so umfangreich sind die Kommentare dazu. Ich verzeichne auf Beilage A die Texte der massgebenden Verträge, Protokolle und Akten; auf Beilage B die wichtigsten Dankschriften und Abhandlungen über den Gegenstand, soweit sie hier zur Hand sind. Der Reichtum dieser Literatur ist an sich schon ein Kennzeichen der Unklarheit, die dieser Schöpfung der europäischen Mächte anhaftet und der Schwierigkeit, ihren Wert für die Beteiligten, insbesondere die Schweiz, richtig einzuschätzen und über ihren Gebrauch sich schlüssig zu machen.

Vor allem gehen die Ansichten der beteiligten Staaten über das Wesen der savoyischen Neutralität und die Bedingungen ihres militärischen Schutzes weit auseinander. Aber auch innerhalb der Schweiz selbst bestehen in dieser Hinsicht erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Was die Bewertung der savoyischen Neutralität vom schweizerischen Standpunkt aus anlangt, so ist seit den Zeiten des Wiener und Pariser Kongresses ein stetiges Sinken ihres Kurses zu beobachten. Die sehr günstige Auffassung, die Pictet de Rochemont darüber bekundete, ist später von niemand mehr geteilt worden, (vgl. Schlussbericht Pictet vom 16. März 1816 über seine Sendung nach Turin), und noch weniger hat sich später ein Militär gefunden, der die Vorteile der

Neutralisierung von Savoyen für die Schweiz so hoch einschätzte, wie es von der diplomatischen Kommission der Tagsatzung, in ihrem Berichte vom 14./16. Juli 1815 über die Annahme der Wiener Kongressakte, geschehen ist. ("Nach der Ansicht aller Sachverständigen würde die Aufstellung einiger Kompagnien jenseits der Bergpässe von Valorcine, Trient & Meillerie grössere Sicherheit gewähren, als ein Armeekorps im Wallis selbst." !)

Heute würde man wohl vergeblich nach einem Sachverständigen suchen, der sich zu diesem Zeugnis bekennen möchte.

Die Frage der Neutralität Savoyens hat für uns zwei Seiten, eine politisch-staatsrechtliche und eine militärische, die sich freilich nicht überall streng von einander trennen lassen. Die erstere beurteilt sich nach historischen Ereignissen und diplomatischen Vorgängen und Akten. Die militärische Frage ist der erstern untergeordnet und im wesentlichen eine Frage der strategischen und taktischen Konvenienz.-

I. Die staatsrechtliche Frage

lässt sich im Grunde auf zwei Anschauungen zurückführen, die durch die Worte "Recht und Pflicht zur Besetzung des neutralisierten Savoyen" gekennzeichnet werden. Dazu tritt dann noch die Nebenfrage, ob wir die Besetzung nur nach Verständigung mit dem Inhaber der Staatshoheit in Savoyen vornehmen dürfen oder ob die Ausübung des Besetzungsrechtes hiervon nicht abhängig sei. Die Ausdehnung des neutralisierten Gebietes ist eine für sich bestehende Frage. Andererseits hängt es ganz von der Beantwortung der Hauptfrage ab, ob wir berechtigt sind, innerhalb der Neutralitätsgrenzen die militärische Besetzung beliebig auszudehnen oder einzuschränken.

Wenn je seit 1815 die politischen Behörden der Eidgenossenschaft zu der Hauptfrage, Recht oder Pflicht der Besetzung, amtlich und nach aussen Stellung genommen haben, so ist es stets im

Sinne des von jedem Zwange unabhängigen Rechtes geschehen. In diesem Sinne sind auch die Erklärungen gehalten, die der Bundesrat 1859 sowohl als 1870 an die Mächte über die Wahrung der schweizerischen Neutralität gerichtet hat und es muss besonderes Gewicht darauf gelegt werden, dass im Jahre 1859 nicht nur Frankreich und die übrigen, nicht direkt betroffenen Staaten, sondern auch Sardinien selbst, kein Wort förmlichen Protestes hatten gegen die vom Bundesrate ihnen kundgegebene Auffassung der Verträge von 1815/16. Er hatte allerdings in der Note vom 14. März 1859 erklärt, "qu'il s'efforcera de se mettre d'accord avec le Gouvernement de S.M. le Roi de Sardaigne au sujet des conditions speciales d'une telle occupation", damit aber die Besetzung keineswegs von einer solchen Verständigung abhängig gemacht. Cavour antwortete darauf erst am 16. April 1859, fast gleichzeitig mit Frankreich, dessen Antwort vom 14. April datiert ist. (Das österr. Ultimatum wurde am 23. April in Turin überreicht, die ablehnende Antwort Cavours erfolgte am 26. April. Der Allianzvertrag zwischen Frankreich und Sardinien über die allfällige Abtretung von Nizza und Savoyen bestand insgeheim schon seit dem 18. Januar 1859. *)

Die Note Cavours vom 16. April erklärte: "Le Gouvernement du Roi est également heureux de recevoir l'assurance formelle que la Confédération est prête à remplir, le cas échéant, les stipulations internationales qui se réfèrent aux Provinces neutralisées de la Savoie Cependant, comme il est nécessaire de fixer sur quelques points, le sens, la portée et l'extension des droits et des obligations qui résultent du Protocole de Vienne, afin de pouvoir établir un accord préalable entre les deux Gouvernements sur les conditions d'une occupation " sei die Regierung zu einer Besprechung hierüber bereit. Wenn in dieser Note auch keine eigentliche Beitrittserklärung zur

*) Vgl. Moltke, der ital. Feldzug d.J. 1859. Berlin 1904, Seite 5.

schweizerischen Auffassung liegt, so bedeutet sie doch ein deutliches Abrücken von dem Standpunkt, den die sardinische Regierung im Jahre 1815 eingenommen hatte, da sie gegen die Erklärung der Tagsatzung vom 12. August 1815 förmlich protestierte, die ausdrücklich die freie Wahl für die Schweiz beanspruchte, zu besetzen oder nicht zu besetzen. Diesen Standpunkt darf meines Erachtens die Schweiz niemals verlassen, will sie nicht Gefahren sich aussetzen, die in keinem Verhältnis stehen zu dem allfällig zu erzielenden, jedenfalls höchst unsichern Gewinn. Ich werde darauf zurückkommen.

Hier möchte ich nur sagen, dass, abgesehen von den durch Oberst Pfyffer geltend gemachten militärischen Gründen für die Besetzung, es ganz eigentümliche, mit der damaligen Lage nicht vollständig zu erklärende Erwägungen gewesen sein müssen, die 1887 einzelne Vertreter der schweizerischen Politik bewogen haben, sich auf den Boden des Obligatoriums zu stellen. In Uebereinstimmung mit den französischen Ministern Flourens und Boulanger haben sie den Satz sich zu eigen gemacht : die Verletzung der savoyischen Neutralität sei gleichbedeutend mit der der schweizerischen Neutralität. Einen solchen Satz kann man m. E. schweizerischerseits nur aufstellen, wenn man einen casus belli suchen w i l l oder m u s s. Es mag sein, dass dem Obersten Pfyffer bei der Abfassung seines Berichtes vom 19. Februar 1887 etwas derartiges vorgeschwebt hat, als er dem Schlusse zustrebte: "Dagegen werden wir Jeden als unsern Feind erklären, der gewaltsam, sei es schweizerisches, sei es neutrales savoyisches Territorium verletzt ". Er hat wohl damals die Ueberzeugung gehabt, der Moment sei günstig für eine endgültige Regelung der Jahrhunderte alten Frage des savoyischen Gebietsbesitzes und deshalb drängte er auf einen Weg, der in der Richtung auf die Waffenentscheidung lief. Ich will hier nicht auf die einzelnen Gründe eingehen, auf die seine Schlussfolgerung sich stützt; die nachfolgende allgemeine

Besprechung der Frage von Recht oder Pflicht zur Besetzung wird diese Gründe ohne weiteres in das richtige Licht stellen.

Uebrigens hat die Ansicht von der P f l i c h t zur Besetzung Savoyens, resp. zur Verteidigung der savoyischen Neutralität auch schon früher Vertreter im Bundesrate gehabt. Als diese Behörde beim Herannahen des Krimkrieges die Frage in Behandlung zog, sprach sich das Militärdepartement (Ochsenbein) unter ausführlicher Begründung im Sinne des Obligatoriums aus. Und dies trotz der gegenteiligen Ansicht nicht nur des politischen Departements (Frey-Herosé), sondern auch entgegen einem sehr beachtenswerten Gutachten von General Dufour (24.IV. 1854), in dem er unter anderem folgendes sagt: " La neutralité obligatoire de la Savoie est une grande charge pour nous, car le circuit des frontières à garder est considérablement augmenté sans que nos ressources le soient en aucune façon; il faut porter les troupes au loin et nous affaiblir en proportion le prétendu bouclier de notre indépendance deviendrait une arme contre nous. Si au contraire on a voulu accorder à la Suisse la faculté d'occuper telle ou telle partie du territoire Sarde compris dans l'extension de la Neutralité et non lui imposer l'obligation de défendre le tout, c'est un avantage qu'on lui a fait en améliorant sa position militaire et lui fournissant les moyens de défendre avec plus d'efficacité la partie de son territoire la plus exposée à une invasion par sa position excentrique". Aus den weitem Ausführungen Dufour's geht dann hervor, dass er den Vorteil namentlich erblickt in der gesicherten Verbindung Genf - Savoyen, gedeckt durch den See gegen Bedrohung von Frankreich her. - Wie sehr dieses Motiv durch die Ereignisse von 1859/60 in seiner Grundlage erschüttert wurde, ist ohne weiteres einleuchtend.-

Im Juni 1855 legte der Bundesrat das Traktandum beiseite, ohne einen Entscheid gefällt zu haben; es scheint aber die Ansicht obgewaltet zu haben, dass jedenfalls der Besetzung eine

Verständigung mit Sardinien voranzugehen hätte.

Der Irrtum, in den meines Erachtens einzelne schweizerische Militärs und Politiker von 1854 und 1887 gefallen sind, entspringt im wesentlichen einer unrichtigen, resp. einseitigen Auslegung der Akte des Pariser Kongresses vom 20. November 1815. Dasselbst ("Acte portant reconnaissance etc. de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire") heisst es unter anderem: "Les puissances signataires de la declaration de Vienne font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie désignées par l'acte du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815 et par le traité de Paris de ce jour comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appartenaient à celle-ci. Les Puissances ... reconnaissent que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière".

Daraus ist zunächst folgendes ersichtlich: die Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes werden mit ganz andern Worten betont.

Bei der Schweiz wird nicht nur die, übrigens althergebrachte, Neutralität anerkannt, sondern auch die Unverletzlichkeit ihres Gebietes gewährleistet; beide werden ausdrücklich als im Interesse Europa's gelegen bezeichnet. Von dem neutralen savoyischen Gebiete dagegen wird nur gesagt, dass es der gleichen Neutralität wie die Schweiz teilhaftig sein solle (devant jouir de la neutralité de la Suisse), und was dessen Unverletzlichkeit anlangt, so war durch den Art. 92 der Wiener Kongressakte bestimmt worden, dass bei Krieg zwischen

Nachbarstaaten nur solche Truppenteile dort stehen sollten, die die Schweiz für gut fände, dorthin zu verlegen (" ... que la Suisse jugerait à propos d'y placer "). Von einer Verpflichtung der Schweiz, die neutralen savoyischen Gebiete zu besetzen, ihre Neutralität und ihre Unverletzlichkeit zu verteidigen, ist nirgends ausdrücklich die Rede. Man hat, um diese Verpflichtung nachzuweisen, sich namentlich auf die Worte berufen "devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appartenait à celle-ci", allein dabei irrtümlich oder absichtlich übersehen, dass, auch abgesehen von der ganz verschiedenen historischen Grundlage, von einer vollständigen Gleichartigkeit der beiden Neutralitäten überhaupt nicht die Rede sein kann. Wie könnte man auch der Schweiz zumuten, die gleichen Opfer wie für das eigene Land, für den Schutz eines fremden Gebietes zu bringen, auf das man ihr jeden andern Anspruch versagte als höchstens den des Betretens zum Zwecke der Kräftigung der eigenen Neutralitäts-Stellung, eines Gebietes, dessen Hilfsmittel sie in keiner Weise sich zunutze machen könnte, wenn sie es übernehme, mit eigenen Kräften und Mitteln den Krieg von seinen Grenzen fernzuhalten? Nein, die Gleichartigkeit kann nur darin bestehen, dass bei einem Kriege der Nachbarmächte, diese Mächte die savoyische Neutralität in gleicher Weise achten müssen, wie sie verpflichtet waren, die schweizerische Neutralität zu achten. Damit stimmt auch vollkommen der Satz von dem Rückzuge aller andern Truppen aus Savoyen, als derer, die die Schweiz hineinverlegen wollte.

Ein auffallendes Kennzeichen der Verschiedenartigkeit der beiden Neutralitäten tritt uns auch darin entgegen, dass wir das savoyische Gebiet nur im Einvernehmen mit seinem Souveränitäts-Inhaber besetzen können, einer Bedingtheit, für die bei der schweizerischen Neutralität selbst auch nichts Aehnliches zu finden ist. Und was die angebliche Gleichartigkeit unseres Interesses an der Wahrung der beiden Neutralitäten

anlangt (vgl. die Aussprüche von Flourens und Boulanger v. J. 1887), so ist der Unterschied zu gross, um nicht sofort in die Augen zu springen.

Man hat sodann die Verpflichtung der Schweiz zur Besetzung auch aus dem Satze abzuleiten gesucht, dass die Neutralisierung Savoyens wesentlich nur im Interesse Europa's oder in dem Sardinien geschaffen wurde. Es würde jedenfalls schwer halten, in Bezug auf die fraglichen Beschlüsse einheitliche, übereinstimmende Absichten und Erwägungen bei sämtlichen Teilnehmern des Wiener- und des Pariser-Kongresses nachzuweisen. Niemand aber wird bestreiten können, dass nicht zum allermindesten das schweizerische Interesse dabei auch mitgespielt hat, und die Absicht auch obwaltete, die schweizerische Neutralitätsstellung dadurch zu verbessern, indem man der Schweiz einräumte, Gebiete zu besetzen, die sie als notwendig für ihre Landesverteidigung, insbesondere die Verteidigung von Genf beansprucht hatte (Ansicht Pictet's). Daraus aber folgt, dass es nicht im Willen der Garantiemächte k a n n gelegen haben, uns die Besetzung Savoyens bei einem Kriege zwischen Nachbarstaaten zur Pflicht zu machen, denn eine solche Pflicht hätte nicht eine Stärkung unserer Neutralitätsstellung, sondern deren Schwächung mit sich gebracht, wie sich bei Betrachtung der verschiedenen Kriegslagen zeigt. Die Bestimmung in den Kongressbeschlüssen, wonach Sardinien bei einem Kriege seine Truppen aus Savoyen zurückziehen müsste, eine Verpflichtung, die 1860 unbestrittenemassen auf Frankreich übergegangen ist, hat es natürlich erschwert, die Frage des Obligatoriums der Besetzung in unserm Sinne zu entscheiden. Allerdings ist Ober-Savoyen gemäss europäischem Staatsrecht neutral und darf im Kriegsfalle ohne Verletzung dieses Rechtes von keiner Militärmacht, ausser der schweizerischen betreten werden; allein Sardinien oder nunmehr Frankreich für die Sicherung seines Gebietes, bei Bedrohung von aussen, einfach auf den Schutz der Verträge zu verweisen, wenn die Schweiz die Besetzung ablehn-

te, das geht vernünftigerweise doch nicht an und zur gesunden Vernunft muss man bei Beurteilung dieser, doch eher undurchsichtigen, politisch-militärischen Verhältnisses immer wieder seine Zuflucht nehmen, denn dass dessen aktenmässige Grundlagen vieldeutig sind, lässt sich nicht bestreiten.

Machen wir den Anspruch, die Besetzung Savoyens nur vorzunehmen, wenn es uns passt, so müssen wir andererseits auch zugeben, dass Frankreich zum Schutze seiner Provinz Truppen darin belasse oder hineinverlege, wenn sie bedroht ist und wir diesen Schutz nicht ausüben wollen. Das fordern Vernunft und Gerechtigkeit gleicherweise.

Durch den Uebergang Savoyens an Frankreich ist an dem Bestande unseres Rechtes und an der staatsrechtlichen Natur des Neutralitäts-Verhältnisses, abgesehen von dem Dahinfallen des Rückzuges der (sardinischen) Truppen durch das Wallis, nichts geändert worden, wohl aber hat dadurch die militärische Bedeutung des Rechtes für uns eine so tiefgreifende Aenderung erfahren, dass z.B. Dr. P. Schweizer und Dr. S. Kaiser der Ansicht zuneigen, es habe seinen Wert für uns überhaupt eingebüsst. Es lässt sich auch gar nicht bestreiten, dass die Schwierigkeiten, die sich der Ausübung des Besetzungsrechtes schon bei der Entschliessung darüber entgegenstellen werden, und der Widerstand, dem wir bei der Durchführung begegnen könnten, ungleich ernster zu nehmen sind als ehemals. Immerhin sind auch jetzt noch politisch-militärische Lagen denkbar, wo die Aussicht auf den Gewinn besserer Grenzen im Gebiete der obern Arve, der drei Dransen und südlich von Genf, des Einsatzes wert sein dürfte. Man darf, bei allen strategischen Bedenken, denen die Besetzung von Savoyen unterliegt, doch nicht übersehen, dass die im Gelände allein liegenden taktischen Vorteile durch den Uebergang dieses Geländes an Frankreich nur zum Teil verändert worden sind. Auch heute noch würde es uns z.B. die Verteidigung des Unterwallis und der dortigen Eingänge ins Hochgebirge und der Zugänge zur Hochebene erleichtern.

tern, wenn wir unsere Grenzschutztruppen bis Pont de Bioge am Zusammenfluss der drei savoyischen Drances, bis Montriond ins obere Giffre-Tal und bis Argentière vorschieben, und anderseits die Höhen des Mont Vuache, des Mont de Sion und des Salève besetzen dürften. Insbesondere träfe dies zu, wenn diese Besetzung als auf eigenem Gebiete erfolgen könnte, uns also auch gestattet wäre, ohne Einspruch befürchten zu müssen, die nötigen Geländeverstärkungen und Zerstörungsvorbereitungen anzubringen. Anders bei Genf. Selbst bei Besitz und Befestigung der umliegenden savoyischen Höhen wäre an eine Verteidigung von Stadt und Kanton gegenüber Frankreich niemals zu denken. Hier gerade tritt die durch die Abtretung Savoyens an Frankreich herbeigeführte Veränderung der militärischen Lage schlagend hervor. Solange Savoyen ein Vorland des Königreichs Sardinien war, konnte ein piemontesischer Angriff gegen Genf nur von Osten und Süden geführt, und deshalb durch eine befestigte Front Salève - Mt. de Sion - Mt. Vuache wirksam gehemmt werden. Heute wäre die Befestigung dieser Front gegenüber dem Souverain von Savoyen wertlos, indem derselbe auch die Höhen des Pays de Gex, und zwar als nicht neutralisiert, in Händen hat, von denen aus er nicht nur Genf sondern auch dessen Verbindung mit der Schweiz vollständig beherrscht. Ja, wenn selbst das ganze neutralisierte Savoyen eigentümlich an uns überginge, bliebe sich dieses Verhältnis gleich, und wir hätten nur den Gewinn davon, am Südufer des Genfersee's eine eigene, der feindlichen Bedrohung weiter entrückte Verbindung von Genf mit dem Wallis zu besitzen; von einer militärischen Sicherheit dieser Verbindung aber könnte erst dann gesprochen werden, wenn die Zugänge zu Savoyen gegen Westen und Süden, namentlich gegen die Lagerfestung Albertville zu, durch Befestigungen geschützt wären, weil wir niemals das Gebiet durch genügende mobile Truppen zu decken vermöchten.

In wie weit im übrigen der Wert der savoyischen Neutralität 1860 für uns verändert worden ist, wird bei den einzelnen

Kriegslagen noch darzulegen sein. Besässen wir nicht die Erklärungen der französischen Regierung von 1883, so müssten wir namentlich auch befürchten, in Frankreich selbst bei jedem Versuch der Ausübung unseres Rechtes auf offenen Widerstand zu stossen. In der französischen Armee- & Militärliteratur ist die Ansicht sehr verbreitet, das ganze Neutralitätsverhältnis sei dahingefallen. So sagt Ténot in seinem Werke " Les nouvelles défenses de la France, Paris 1893 ", Seite 330: "Il n'y a point lieu de se préoccuper des traités de 1815 qui ont étendu à la Haute-Savoie la neutralité suisse en attribuant à la Confédération helvétique le droit d'y placer des troupes en cas de guerre entre les puissances voisines. Cette clause, insérée au profit de la Sardaigne contre la France r..... ne saurait s'appliquer à la situation nouvelle de la Savoie devenue partie intégrante de la République française. On n'admettrait pas que nous prétendions en tirer le droit de passage par le Valais et le Simplon, ce qui littéralement nous serait dû en tant que puissance substituée aux droits du roi de Sardaigne. On ne peut donc admettre que nous subissons les charges de la clause sans en avoir les bénéfices. Cette neutralisation n'a d'ailleurs été réclamée par les intéressés ni en 1859 - nos troupes ont alors traversé le territoire neutralisé pour descendre en Italie - ni plus récemment pendant la guerre de 1870-71. C'est une stipulation caduque et sans application pratique."

An der französischen Kriegsschule lehrte Oberst Duval 1894 das Folgende: "..... La clause de la neutralité est caduque. Elle n'a d'ailleurs jamais été observée, ni en 1859, ni en 1870 et il est absolument certain, qu'en cas de guerre avec l'Italie, nous n'hésiterons nullement à occuper et à défendre la Haute-Savoie. C'est par pure déférence pour la Suisse que nous avons renoncé à y élever des fortifications."

Es bleiben uns noch zwei Eventualfragen zu beantworten:

1. Sind wir allfällig gehalten, das ganze neutralisierte Gebiet zu besetzen oder sind wir darin vollkommen frei und so

auch in der Wahl der Verteidigungslinien ? Die Antwort hierauf kann nur lauten, dass unsere Ablehnung jeder Pflicht zur Besetzung auch jede Pflicht in Bezug auf die Ausdehnung der Besetzung ausschliesst. U n s e r Interesse allein ist massgebend, und dieses muss uns auch an die Hand geben, welche Punkte wir zu besetzen haben. Frankreich hat merkwürdigerweise 1887 in Bezug auf diese Frage den gleichen Standpunkt eingenommen, wahrscheinlich aber nur, um uns das Obligatorium der Besetzung um so geniessbarer zu machen.-

2. Nicht so leicht fällt die Beantwortung der andern Frage: Muss der Besetzung eine Verständigung mit Frankreich vorausgehen über die Art ihrer Durchführung ? Die Erklärung der Tagsatzung vom 12. August 1815 sagt, die Besetzung solle geschehen: " de la manière et aux conditions qui pourront être déterminées par des conventions particulières ". Sardinien und Frankreich haben sich stets und sehr bestimmt in diesem Sinne ausgesprochen und der schweizerische Bundesrat hat auch tatsächlich mit Sardinien 1816 und 1859, mit Frankreich 1887 bezügliche Verhandlungen gepflogen, die freilich zu keinem Abschluss gelangten. Angesichts dieser Tatsachen und der Gewissheit, dass Frankreich eine Besetzung ohne vorherige Verständigung als unfreundliche Handlung ansehen würde (vgl. Note des Herzogs von Grammont von 1870), glaube ich nicht, dass man in der Hinsicht weitergehen könne, als bis zu der Erklärung: die Schweiz sei allfällig bereit, über die Art der Besetzung, Verhältnis zu den Zivilbehörden u. dgl. zu verhandeln, könne aber das Recht zur Besetzung nicht vom Ergebnis dieser Verhandlungen abhängig machen. Denn soviel ist gewiss, dass Frankreich nur dann es zu einem Ergebnis der Verhandlung wird kommen lassen, wenn die Besetzung durch unsere Truppen in seinem Interesse liegt. Dieses Interesse kann mit dem unsern zusammenfallen; in den meisten Fällen aber wird dies nicht der Fall sein. Im Grunde läge es in der Pflicht der Garantiemächte

von 1815, diese Streitfrage zu lösen; wie ist das aber denkbar in einer Zeit, wo das "Europa" von 1815 in zwei feindliche Heerlager geschieden ist? Blicke die Berufung an das Haager Schiedsgericht. Es ist aber zunächst fraglich, ob überhaupt Frankreich sich darauf einliesse; eine Verhandlung auf Grund der Verträge von 1815 hat für Frankreich angeblich immer etwas Verletzendes. Ein Schiedsspruch könnte uns unter Umständen aber auch recht unbequem werden, denn es ist doch ungewiss, ob der Gerichtshof sich ganz auf den Standpunkt stellte, dass unser Interesse allein für die Besetzung massgebend sei.

Alles dies erwogen, kann ich nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, dass der eine wie der andere Weg, um zu einer Festsetzung der Bedingungen der Okkupation zu gelangen, als ungangbar oder doch zu keinem guten Ziele führend sich erweisen wird. Wir werden also, wenn wir das Recht aufrecht erhalten wollen, wohl oder übel den Entschluss zu dessen Ausübung und über die Art des Vorgehens allein auf Grund der Erwägungen fassen müssen, die uns die politische und militärische Lage zur betreffenden Zeit an die Hand geben wird.

Damit gehe ich über zur Beleuchtung

II. der militärischen Seite der Frage

im allgemeinen.

Wenn wir zunächst von besonderen Kriegsfällen absehen, und nur allgemein nach dem Zwecke der Vornahme einer Besetzung im eigenen Interesse fragen, so haben wir drei Fälle zu unterscheiden:

1. Es handelt sich zunächst nur darum, unser Recht zur Besetzung durch dessen Ausübung zu betonen und "Europa" zu zeigen, dass wir nicht gewillt sind, darauf zu verzichten. Bei dieser, wie bei jeder andern Besetzung, müssen wir die Folgen auf uns nehmen, die jede Besetzung nach sich ziehen kann, nicht nur den Unwillen der Macht oder der Mächte, in deren politisch-militärische Rechnung die Okkupation nicht passt, sondern ein-

tretenden Falles auch den Kampf um das von uns besetzte Land. Es wäre schimpflich und für den Geist von Heer und Volk verderblich, aus dem besetzten Gebiete bei der ersten nahenden Gefahr sich zurückzuziehen. Dieser Ausblick allein schon lehrt uns, die Sache zweimal zu überlegen, ehe wir unsere Armee für einen Zweck einsetzen, den wir durch eine einfache diplomatische Erklärung auch erreichen können; die Besetzung von diesem Gesichtspunkte aus vorzunehmen, könnte meines Erachtens nur in Frage kommen, wenn unser diplomatischer Rechtsvorbehalt auf ausdrücklichen Widerspruch stiesse.

2. Der andere Fall ist der, wo wir die Besetzung vornehmen wollen, um bei den Friedensverhandlungen einen Teil von Hoch-Savoyen an unsern Grenzen gegen das Besetzungsrecht einzutauschen. Die Aussichten einer solchen Besetzung schon bei Ausbruch des Krieges einigermaßen sicher zu beurteilen, wird selten möglich sein. Nicht auszuschliessen aber ist, dass im Verlauf der Ereignisse Lagen eintreten, die uns ermutigen können, den Schritt zu wagen. Ein Wagnis wird es stets sein. Aber wer nichts wagt, nichts gewinnt. Sache des politischen Departements und der diplomatischen Vertretung unseres Landes ist es, in solchem Fall uns den Weg zu einem erfolgreichen Vorgehen zu ebnen und politische Querzüge fernzuhalten, wenn eine Besetzung bei Ausbruch der Feindseligkeiten kaum je vor auszusehen ist, so kann doch die Entwicklung der Dinge uns sehr rasch vor die Entscheidung stellen.

3. Der dritte, 1 und 2 einschliessende Fall ist der, wo die Besetzung vornehmlich zu dem Zwecke erfolgt, dem die Neutralisierung Savoyens nach unserm Dafürhalten in erster Linie dienen soll, nämlich zu dem des bessern Schutzes unseres eigenen Gebietes oder unserer Armee-Aufstellung. Das ist der Fall, den die militärischen Autoritäten der Tagsatzung von 1815 im Auge hatten, als sie durch den Mund der diplomatischen Kommission der Tagsatzung erklärten:

"Frägt man, welcher Vorteil für die Schweiz aus der Neutralität des Chablais und des Faucigny entsteht, so wird man sich bald überzeugen, dass dieser Vorteil in der Tat sehr wichtig ist, indem diese Provinzen die grosse Strasse des Simplon und des Wallis decken, deren Verteidigung ~~ihm~~ entgegengesetzten Falle, wenn Chablais und Faucigny von den Truppen der kriegführenden Mächte besetzt oder durchzogen werden könnten, ungemein schwieriger sein würde. Nach der Ansicht aller Sachkundigen würde die Aufstellung einiger Kompagnien jenseits der Bergpässe von Vallorcine, Trient und Meillerie grössere Sicherheit gewähren, als ein Armeekorps im Wallis selbst."(sic!)

Hier stossen wir auf den Grundirrtum der ältern Urteile über den Wert der Neutralisierung Hoch-Savoyens für die Schweiz und es ist höchst merkwürdig zu sehen, wie trotz der blutigen Lehren der Napoleonischen und der Befreiungskriege am Ende dieser zwanzigjährigen Sturmperiode eine solche verkehrte "geographische Strategie" so selbstbewusst aufzutreten wagt. Es war eben noch kein Clausewitz aufgetreten, der der rein geographischen Strategie ein Ende machte und die Wahrheit aus den Fridericianischen und Napoleonischen Kriegen herausschälte und vor aller Welt ans Licht stellte. Die strategische Theorie stand noch ganz auf dem Standpunkt, dass der kriegerische Erfolg vom Besitze gewisser, an und für sich beherrschender Linien und Punkte abhängt. Heute weiss jeder Generalstabshauptmann, dass das unmittelbare Ziel der Operationen nur die Streitkräfte des Gegners sein können, und dass ein Land nur gedeckt oder erobert wird, wenn der Gegner geschlagen wird, der darin einbrechen oder, sei es den Besitz, sei es die Eroberung unstreitig machen will; und zwar muss die Hauptmacht des Gegners geschlagen werden, die allein ihm das Durchsetzen seines Willens sichert.

Allerdings gibt es auch nach heutiger Anschauung noch Punkte und Linien von besonderem strategischem Werte, wie Knotenpunkte grosser Transportwege und Marschstrassen, und Uebergänge über

mächtige Hindernislinien (Gebirge, Flüsse), immer jedoch stehen sie im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Deckung von Orten und Gegenden von hervorragender wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung, oder bilden den Zugang dazu. Um solche Punkte und in solchen Räumen werden stets die Hauptkräfte sich sammeln, auf solchen Linien sich bewegen, und deshalb krystallisieren sich um sie auch die wichtigsten Operationen und Kämpfe. Eine solche Bedeutung kann Savoyen für uns nie haben; seine strategische Lage im Verhältnis zu den wichtigsten Teilen unseres Landes und so auch zum Aufmarschgebiete unserer Armee ist die denkbar ungünstigste, mag es sich um den Kampf an dieser oder jener unserer vier Fronten handeln. Das Hervortreten der irrigen strategischen Auffassung über die militärische Bedeutung von Hoch-Savoyen für unsere Landesverteidigung ist deshalb besonders auffallend.

Abgesehen von der allgemeinen strategischen Theorie, haben dann freilich zwei Gesichtspunkte die europäischen Diplomaten und Strategen von 1815, und die schweizerischen vornehmlich, stark beeinflusst. Zunächst die Idee der direkten Sicherung & Verteidigung von Genf. Sie haben sich nicht genügend Rechenschaft darüber gegeben, dass auch über den Besitz von Genf auf dem Schlachtfelde der Hauptarmeen entschieden werden muss und dass es nicht anginge, bevor das Invasionsheer geschlagen ist, stärkere Teile unserer Armee in den äussersten Südwestzipfel der Schweiz hinauszuschieben, selbst wenn die beste Verteidigungslinie des neutralisierten Savoyen uns zu Gebote stände.

Es darf sodann nicht vergessen werden, wie sehr damals die militärische Welt noch unter dem Eindruck der wichtigen Rolle stand, welche die Uebergänge des Grossen St. Bernhard und des Simplon in der Napoleonischen Zeit gespielt hatten, und wie gross das Interesse Oesterreichs an jeder Massregel war, die geeignet schien, diese Zugänge zu seinem italienischen Besitze zu sperren.

Fassen wir nun die Punkte ins Auge, die allfällig für eine

Besetzung zum Zwecke des bessern Grenzschatzes der Südwestschweiz in Frage kommen könnten, und welche Streitkräfte dafür erforderlich wären, so überzeugen wir uns alsbald, dass eine rein theoretische Erörterung darüber, ohne die Grundlage einer bestimmten strategischen Situation, nicht zum Ziele führen würde. Die Frage müsste ganz verschieden beantwortet werden, je nachdem wir den betreffenden Grenzabschnitt gegen eine Verletzung durch Frankreich, durch Italien oder eine andere Kriegsmacht zu decken hätten. Nur insofern wird die Antwort stets gleich lauten, dass wir uns niemals beikommen lassen sollen, namhafte Teile unserer Armee in das abseits gelegene savoyische Gebiet zu senden, solange das schweizerische Gebiet selbst von/irgend einer Nachbarmacht etwas zu befürchten hat. Eine einfache militärische Ueberlegung wird dies klarstellen. Man vergegenwärtige sich nur, welche Hauptoperations-Richtungen unsern Nachbar-Armeen zu Gebote stehen, wenn sie gegen die Schweiz vorgehen wollen:

Auf französischer Seite sind es die Operationslinien gegen die Front Lausanne-Yverdon, gegen den Neuenburger Jura und die Zihl, gegen den Berner Jura und die Aare, möglicherweise gegen Basel. Selbst wenn Frankreich gegen den Simplon operieren wollte, müsste es doch zuerst unsere, in der Flanke dieser Operationslinie stehende Hauptarmee in der Hochebene aus dem Felde schlagen; falls wir aber in diesem Falle so unklug wären, einen grössern Teil der Armee nach Savoyen zu werfen und es sogar gelänge, die für den Marsch durchs Wallis, über den Gr. St. Bernhard und Simplon bestimmten französischen Kolonnen in Savoyen zu schlagen, so hätten wir damit Frankreich im Grunde doch die Erreichung seines Zweckes nur erleichtert, indem wir für die direkte Verteidigung der für uns wichtigsten Landesteile (Hochebene) um so geringere Kräfte dem Invasionsheere entgegenstellen könnten. Sind diese geschlagen, so ist damit der in Savoyen stehende, wenn auch siegreiche Heeres- teil von seiner Basis abgeschnitten und seine Kapitulation

nur noch eine Frage der Zeit. Uebrigens ist heute, nach der Befestigung von St.Maurice und des Gotthard und nach dem Bau der Lötschbergbahn, durch welche Vorkehren unsere Operationsfreiheit gegen das Wallis doch wesentlich verbessert worden ist, an eine Operation Frankreichs gegen den Simplon nur noch unter ganz besondern Bedingungen zu denken. Aber selbst wenn diese Operation der Hauptzweck der französischen Kriegserklärung ist, so werden doch zunächst die Hauptkräfte stets gegen die Hochebene eingesetzt werden; ohne die Zugänge von der schweizerischen Hochebene gegen das Wallis in Besitz zu haben, kann Frankreich eine grosse Operation via Simplon-Lombardei nicht ins Werk setzen; denn auf die minderwertigen Verbindungen Chamonix-Salvan-Vernayaz Martigny und Chamonix-Tête noire-Trient-Forclaz-Martigny basirt man eine solche Operation nicht. Es werden also selbst für Frankreich die durch Savoyen nach dem Wallis führenden Bahnen und Strassen niemals Hauptoperationslinien bilden. Deshalb dürfen wir uns auch nie verleiten lassen, einen grössern Teil unserer Streitkräfte im Hinblick auf französische Bedrohung, dahin zu verlegen. Dass für die Nachbarstaaten Deutschland und Oesterreich heute Savoyen nur nebensächliches, von allfälligen politischen Kombinationen abhängiges Interesse hat ist selbstverständlich. Wenn uns von ihnen Gefahr droht, so fällt dabei Savoyen zunächst ganz ausser Betracht und eine Besetzung in unserm Interesse könnte nur im Verlauf der Ereignisse allfällig in Frage kommen.

Auch Italien's Operationsrichtungen gegen die Schweiz führen jedenfalls zunächst nicht durch Savoyen, mag auch der Besitz des Stammlandes der Dynastie bei dem Kriegszwecke eine Rolle spielen.

Wir sehen also, dass in allen Fällen die durch Savoyen nach der Schweiz führenden Verbindungen höchstens Nebenoperationslinien bilden, und dass die Kräfte, die wir auf sie verwenden, stets der Hauptentscheidung, die sich auf den grossen Einbruchs- und Operationslinien abspielen wird, entzogen würden.

III. Die Bedeutung Savoyens bei

verschiedenen Kriegslagen.

Es erübrigt mir noch, die Gestalt in Betracht zu ziehen, in der die militärische Seite der Savoyer-Frage sich uns zeigt, je nach den Kriegslagen, soweit die dermalige internationale Lage diese uns voraussehen lässt.

Wir haben es in der Hauptsache mit den drei Kriegsfällen zu tun:

Deutschland gegen Frankreich
Oesterreich gegen Italien
Dreibund gegen Dreiverband (Entente).

Den isolierten Zweikampf zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaate lassen wir beiseite, indem wir nach der Lage der Dinge ihn für so zu sagen ausgeschlossen ansehen. Uebrigens käme dabei nur der Krieg mit Frankreich in Betracht, und dann fiel ohnehin jede Rücksicht auf die savoyische Neutralität dahin.

1. Wenn Deutschland mit Frankreich allein Krieg führt, so kann allerdings theoretisch die Besetzungsfrage schon im Beginn an uns herantreten, wies es 1870 geschehen ist und 1887 in Aussicht stand. Eine Gefahr haben wir dann zunächst von Savoyen her kaum zu befürchten und deshalb besteht auch unsererseits kein Interesse, das Neutralitäts-Gebiet zum Schutze unseres Territoriums zu besetzen.

Wie die französische Regierung und die savoyische Bevölkerung sich dannzumal zur Frage der Besetzung stellen werden, ist nicht bestimmt abzusehen. Soviel aber muss nach den diplomatischen Vorgängen der letzten 25 Jahre angenommen werden, dass jeder der beiden Kriegführenden der Besetzung nur zustimmen wird, wenn sie ihm passt, andernfalls wird er, ohne Rücksicht auf unser Recht und Interesse und auf die europäischen Verträge, entweder gegen die Besetzung protestieren oder

doch sie als unerwünscht erklären.

Ziehen sich die Kriegsergebnisse nach Norden, und wir haben trotz mangelnden Interesses schon im Beginn, und zwar im Einverständnis mit Frankreich besetzt, so werden wir, ohne Aussicht auf irgend einen Gewinn, unsere Truppen bald zurückziehen müssen, wollen wir nicht mit dem siegreichen Frankreich in Streit geraten. Ist die erste Besetzung aber gegen den Wunsch Frankreichs erfolgt, so ist im angenommenen Fall nicht nur von keinem Gewinn die Rede, sondern wir haben einen gefährlichen Rückschlag zu gewärtigen. Nehmen wir an, es gewinne Deutschland die Oberhand, so kann es zu einer Bedrohung Savoyens durch nach Süden, gegen Lyon, vorgehende deutsche Truppen kommen, welche Aussicht im Jahr 1870 den General Herzog eine Besetzung Savoyens durch 2 schweiz. Divisionen in Erwägung ziehen liess (Entwurf betr. eine Besetzung des neutralisierten Savoyen, vom Nov.-Dez. 70, Kopie auf der Generalstabsabteilung.)

Nach den genannten Aufzeichnungen will er allfällig zur Verteidigung des savoyischen Gebietes bis an folgende Linie vorgehen, die ziemlich über die von General Dufour eventuell vorgeschlagene hinausgreift: "Gegenüber Fort de l'Ecluse - Rhone bei Seyssel - Fier-Flüsschen bis Annecy - See von Annecy - Eau morte bis Faverges und Ugines".- Es ist jedenfalls gut, dass General Herzog nicht zur Ausführung dieses Entwurfes gekommen ist, denn an die politische Verwirrung darf man kaum denken, die es abgesetzt hätte, wenn wir schliesslich französische Truppen in ihrem eigenen, allerdings neutralisierten Landesteile hätten entwaffnen und internieren müssen. Truppen der Bourbaki-Armee sind tatsächlich damals nach Hoch-Savoyen verschlagen worden. Nicht verlockender aber wäre die Lage für uns geworden, wenn wir gar savoyisches Territorium der siegreichen deutschen Armee hätten streitig machen sollen. An diesem Beispiele kann man so recht die stachlichte Natur des Savoyer Problems erkennen. Die Folge der Besetzung wäre nicht

ein besserer Schutz der schweizerischen Neutralität gewesen, sondern im Gegenteil deren schwere Gefährdung.

2. Stehen Oesterreich und Italien allein gegen einander im Felde, so spielt Savoyen weder für uns noch für Italien eine Rolle. Unsere Aufmerksamkeit und unsere Kräfte sind dann vollauf in anderer Richtung gebunden.

3. Die grössten Gefahren, aber auch am meisten Aussicht auf eine bleibende Lösung der Frage birgt für uns der wahrscheinlichste Kriegsfall, der zwischen Dreibund und Dreiverband und es tritt auch die Wichtigkeit des savoyischen Gebietes und der Neutralitätsfrage in diesem Fall am deutlichsten hervor. Wir müssen, wie die Dinge heute liegen, damit rechnen, dass Italien auf Seite des Dreibundes seinen Vorteil zu finden hofft und suchen wird; also, sofern Gebietserwerb in Frage kommt, im Mittelmeer (Corsica), in Tunis, in Nizza oder auch in Savoyen. Die Verschiedenheit der Sprache und die Neigungen der Bevölkerung sind allerdings als ein ernstliches Hindernis für die Wiedervereinigung mit Italien anzusehen, allein die italienische Politik ist erfinderisch und nicht verlegen um die Mittel, wenn sie einen Zweck ernstlich verfolgt. So liesse sich denken, dass Italien, wenn ihm Savoyen zufiele, versuchen würde, uns das neutrale Gebiet ganz oder zum Teil im Austausch gegen das Tessin anzubieten (ca. 5000 gegen 2818 qkm des Tessin; ca. 300'000 gegen 160'000 Einwohner im Tessin).

Besetzen wir Savoyen gleich bei der Kriegserklärung und ohne uns mit den beteiligten Grossmächten verständigt zu haben, so haben wir nach den diplomatischen Erfahrungen der letzten Jahre zu gewärtigen, dass wir damit möglicherweise auf die Seite derer gezogen werden, denen die Besetzung konveniert, also unsere Neutralitätsstellung gefährden. Rechtlich kann man uns das freilich nicht vorwerfen und diese Konsequenz nicht daraus ziehen, denn wir handeln gemäss den Verträgen, aber tatsächlich wenigstens kann es darauf herauskommen.

Wäre es nun denkbar, dass alle Mächte im Voraus sich mit der Besetzung einverstanden erklärten und wir so die erwähnte Gefahr vermieden? Meines Erachtens nur dann, wenn wir dem Dreiverband erklären würden, nach Beendigung des Krieges würden wir Savoyen bedingungslos wieder räumen, und auf der andern Seite dem Dreibund zu verstehen geben, im Falle er ob-siege, würden wir Savoyen dem aushändigen, dem es gemäss Friedensschluss zukäme, jedoch nur unter der Bedingung, dass uns Grenzberichtigungen an der Genfer- und Walliser-Grenze zugestanden würden.

Eine solche Doppelzüngigkeit wäre aber nicht allein sittlich verwerflich, sondern könnte uns auch in ihren Folgen übel bekommen. Wir würden jedenfalls sachlich dabei nicht mehr gewinnen, wohl aber mehr, und dabei noch den guten Namen, riskieren, als wenn wir den geraden Weg einschlugen, als der mir der folgende erscheint:

Gelingt es uns nicht, in ruhigen Zeiten mit den Signatarmächten von 1815 und mit Italien eine Verständigung über folgende Punkte zu erzielen: "Recht unsererseits aber nicht Pflicht zur Besetzung; Räumung des Gebietes durch alle fremden Truppen, wenn wir die Besetzung antreten; genaue Bestimmung der Grenzen des neutralisierten Gebietes; Ordnung des Verkehrs zwischen Okkupationstruppen und Zivilverwaltung und Rechte der Okkupationstruppen gegenüber dem Gebiete und seiner Bevölkerung" - so haben wir uns, wie 1859 und 1870 auf den Rechtsvorbehalt in der Neutralitätserklärung zu beschränken, und wenn der Moment eintritt, dass unser Staatsinteresse die Besetzung wirklich gebietet, sie vorzunehmen ohne vor möglichen Gefahren zurückzuschrecken. In solch strittigen, verwickelten, allen Auslegungen zugänglichen Verhältnissen kann allein eine vor Opfern nicht zurückschreckende Tat zur Lösung führen, und zwar haben wir die Lösung nur in der Richtung zu suchen, dass an die Stelle des nebelhaften Neutralitätsrechtes eine Gebietserweiterung und

Grenzverbesserung treten. Ob dieses Ziel schliesslich erreicht wird, hängt natürlich ganz von der Lage beim Friedensschlusse ab. Es erscheint mir gar nicht ausgeschlossen, dass unser Schritt zwar zunächst eine Verstimmung bei einzelnen Grossmächten wachruft, diese es aber doch nicht in ihrem Vorteil finden werden, Feindseligkeiten gegenüber der Schweiz zu eröffnen, sondern die Abrechnung auf den Schluss des Krieges verschieben. Den Ausgang eines Krieges zwischen Dreibund und Entente kann man sich nicht wohl ohne tiefgreifende Wirkung auf den europäischen Länderbesitz denken; als gewiss aber ist anzunehmen, dass wir dabei einen Anspruch auf savoyisches Gebiet nur geltend machen können, wenn wir ein Opfer dafür gebracht oder wenigstens gezeigt haben, dass wir dazu bereit waren.

Bei näherer Ueberlegung müssen sich die Grossmächte sagen, dass am Ende der Obsiegende immer stark genug sein wird, uns zur Räumung des besetzten Gebietes zu zwingen, dass sie also keinen genügenden Grund haben, gegen die Ausübung unseres Besetzungsrechtes sofort mit den Waffen einzuschreiten und uns so auf die Seite des Gegners zu stossen.- Ich halte es also nicht als wahrscheinlich, dass es bei den ersten Protesten gegen die Besetzung bleiben und ernstliche Auseinandersetzungen erst bei den Friedensverhandlungen Platz greifen werden.

Zur Beurteilung der möglichen Stellungnahme der zunächst beteiligten Mächte gegenüber unserm Einmarsch in Savoyen erübrigt noch, die Wirkung in Betracht zu ziehen, die diese Besetzung direkt auf deren militärische Massnahmen ausüben könnte:

Frankreich wird von unserer Besetzung den Vorteil ernten, dass es Savoyen gegen italienische Unternehmungen nicht selbst zu verteidigen braucht. Hat es aber die Absicht, angriffsweise gegen Italien vorzugehen, so gehen ihm durch unsere Besetzung keine der Operationslinien verloren, die ihm sonst unbestritten zu Gebote ständen, denn die Bahnlinie Culoz - Mont Cenis müssen wir ausdrücklich vom Neutralitätsgebiet ausschliessen.

- 24 -

Entschliesst es sich aber, Italien auch durch die Schweiz (Gr. St. Bernhard, Simplon) anzugreifen, so hat es so wie so mit unserm Widerstande (St. Maurice !, Tête noire, La Forclaz) zu rechnen. Die Hauptfrage, die die eidgenössischen Behörden sich in dieser Beziehung bei der Beschlussfassung über die Besetzung vorzulegen hätten, wäre die, ob nach Lage der Dinge und der Gegenerklärung Frankreichs auf unsere Neutralitäts-Notifikation, anzunehmen sei, dass die französische Regierung und Heeresleitung aus der Besetzung Savoyens den Vorwand ziehen werden zu einem Einbruch in die Schweiz, sei es in der Richtung gegen Italien, sei es gegen Süddeutschland.- Hierin liegt, von dieser Seite betrachtet, das Wagnis. Dabei fällt aber sehr in die Wagschale, dass für Frankreich eine gleichzeitige Offensive zu Lande gegen Deutschland und Italien kaum möglich sein wird; dass es sich also für Frankreich in Savoyen um eine Defensive handelt, bei der jede Ersparnis an eigenen Kräften willkommen sein muss.

Italiens militärisches Interesse (und mit dem seinen fällt auch das seiner Verbündeten, Deutschland und Oesterreich, zusammen) muss durch unsere Besetzung von Savoyen sich nicht notwendig verletzt fühlen. Hat es keine Absichten auf die Erwerbung Savoyens, so ist es für Italien nur von Vorteil, je weiter nach Westen zu wir die Sicherung der durch das Wallis nach Italien führenden französischen Operationslinien antreten. Der italienische Angriff gegen Frankreich führt niemals über neutral-savoyisches Gebiet, wenn wir die Linie Mont Cenis-Culoz davon ausschliessen. Im Angriff gegen Frankreich ist Italien durch uns nicht mehr gehindert als sonst, ob wir in Savoyen stehen oder nicht. Den Weg durch die Schweiz muss es sich allfällig so wie so erkämpfen. Führt Italien aber die Erwerbung Savoyens im Schilde, so kann es diese beim Friedensschlusse doch nur geltend machen, wenn Frankreichs Heermacht niedergeworfen ist und es kommt dann am Ende nicht darauf an,

ob es Savoyen selbst okkupiert habe oder ob ein Neutraler darin stehe. Möglich ist allerdings, dass Italien, wenn ihm das Ueberschreiten der Seealpen gelungen wäre, uns vor die Alternative stellte, Savoyen zu räumen, oder darum in Verbindung mit Frankreich zu kämpfen. Dann haben wir immer noch die Wahl, das eine oder andere zu tun oder auch Italien den Vorschlag einer Gebietsabfindung für die Preisgabe des Besetzungsrechtes zu machen. Uebrigens kann es zu dem genannten Alternativvorschlag doch erst in einem späten Stadium des Krieges kommen, denn die Ueberwindung der befestigten Seealpen-Front und der Plätze Grenoble, Briançon, Albertville wird lange Zeit erfordern.

Von Bedeutung ist endlich noch die Frage, ob eine Besetzung allfällig nur durch ein schwaches Beobachtungs-Detachement geschehen solle, wie wir es vor offenkundiger Bedrohung an unsre eignen Grenzen vorschieben, oder ob sie alsbald durch so starke Kräfte vorzunehmen sei, wie sie zur selbständigen Aufnahme des Kampfes erforderlich ist, d.h. eine Division mit Gebirgs-Brigade, also ca. 23'000 Mann.- Für die Grenzbeobachtung genügte eine gemischte Brigade, d.h. ca. 6'000 Mann, selbstverständlich vom Auszug.- Von der Stärke der verwendeten Kräfte hängt es auch wesentlich ab, bis zu welcher Linie diese vorzuschieben wären, namentlich, ob man sich darauf beschränken solle, auf die Besetzung des Gebietes zunächst jenseits der Walliser Grenze oder ob auch ein Teil des Chablais südlich von Genf zu besetzen sei.

Die Frage, ob starke oder schwache Besetzung, lässt sich unmöglich in allgemein zutreffender Weise beantworten. Der Entscheid darüber muss dem Augenblicke vorbehalten werden, wo man die politische und militärische Lage überblickt und sich überhaupt über die Frage, ob Besetzen oder Nichtbesetzen schlüssig zu machen hat. Ich würde es nicht für ratsam halten, die einfache Beobachtung der Neutralitäts-Grenze von vornherein auszuschliessen, so wenig wir dieses Verfahren im eigenen

Lande ausschliessen. Wir lassen unter Umständen schwache Abteilungen zur Beobachtung und Aufklärung an der Grenze stehen und stellen die Armee, möglicherweise ziemlich weit dahinter, zum offensiven Vorgehen bereit. Aehnliches liesse sich bezüglich Savoyens rechtfertigen und damit der Zweck erreicht werden, die Hauptkräfte unserer Armee zunächst möglichst unverehrt im eignen Lande zu behalten.

Nicht zu vermengen ist mit dieser Frage die nach dem Zweck der Besetzung. Ich muss mich bestimmt dagegen aussprechen, dass man nur in der Absicht, unser Recht zu markieren, zur Besetzung schreite, also zum Zwecke einer politischen Demonstration. Was ich im Auge habe, ist eine militärische zu begründende Massregel, wie sie auch zum Schutze unserer eignen Landesgrenzen vorgesehen ist.

In diesen Darlegungen habe ich die historisch-politische Seite der Frage und die diplomatischen Vorgänge absichtlich nur hie und da gestreift. Darüber liegen so ausführliche Bearbeitungen vor (s. Literatur-Verzeichnis), dass ich nur in unnötige Wiederholungen hätte verfallen können. Ich erachtete es in meiner Aufgabe, den militärischen Standpunkt zu beleuchten und den militär-politischen, soweit er von der heutigen europäischen Lage abhängt. Ich fasse die Ergebnisse der Untersuchung zusammen in folgenden

S c h l u s s ä t z e n :

1. Die Schweiz hält an ihrem Rechtsanspruch auf die Neutralität Hoch-Savoyens im Kriegsfall der Nachbarmächte, gemäss den Verträgen von 1815, fest.
2. Sie beansprucht demgemäss, wie ihre Behörden es bisher in allen amtlichen Erklärungen ausgesprochen haben, ein Recht zur allfälligen Besetzung des neutralisierten Gebietes von Savoyen lehnt jedoch jede Pflicht zur Besetzung ab.

3. Sie wird dieses Recht nur im Interesse der eignen Sicherheit und der Integrität ihren Gebietes ausüben, zu der Zeit, mit den Kräften und in dem Umfange, wie dieser Zweck es erfordert und die allgemeine Lage es zulässt. Die Besetzung zum Zwecke einer blossen Demonstration ist von vornherein auszuschliessen.

4. Es ist zu wünschen, dass über die Beziehungen zwischen den Okkupationstruppen einerseits, der französischen Verwaltung und der savoyischen Bevölkerung andererseits, der Besetzung vorausgehend, eine Verständigung mit Frankreich direkt getroffen werde, oder dass die Garantiemächte von 1815, im Einverständnis der Nächstbeteiligten, in genannter Hinsicht die Bedingungen einer Okkupation festsetzen.- Die Schweiz kann aber die Ausübung des Rechtes nicht vom Zustandekommen einer solchen Verständigung abhängig machen.

Hinsichtlich der Ausdehnung des neutralen Gebietes hält sie sich an die der französischen Regierung im Jahr 1887 durch schriftliche Note bekannt gegebene Grenzlinie (Beilage C.Karte), jedoch unter vollständigem Ausschluss der Mont Cenis-Linie Culoz - Aix - Chambéry.

5. Die Schweiz betrachtet es nicht als casus belli, wenn Frankreich im Kriegsfall, bei offenkundiger Bedrohung Savoyens durch fremde Streitkräfte, und solange wir ausdrücklich auf die Besetzung verzichten, eigne Truppen in Savoyen belässt oder dahin verlegt.

6. Nachdem Savoyen an Frankreich übergegangen ist, liegt der Hauptwert des Besetzungsrechtes für uns noch in der Aussicht, eine Gebietserweiterung dagegen einzutauschen. Nach den bisher in der Savoyer-Frage auf diplomatischem Gebiete gemachten Erfahrungen ist eine Verwirklichung dieser Aussicht aber nur zu erwarten, wenn wir die Besetzung einmal tatsächlich ausüben. Es wird Aufgabe unserer Diplomatie sein, uns im Kriegsfall der Nachbarmächte soweit möglich die Wege zur ungehinderten militärischen Besetzung zu ebnet.

7. Die Schweiz soll von dem Besetzungsrechte nur Gebrauch machen, wenn eine ernstliche Bedrohung des eignen Gebietes durch eine Kriegspartei an anderer Stelle ausgeschlossen erscheint.

Ueber die für die Besetzung zu verwendenden Kräfte und die Ausdehnung des zu besetzenden Gebietes ist nach Massgabe der politischen und militärischen Lage im Augenblick der Entschliessung, also auch erst dann, zu entscheiden.

A n t r ä g e :

1. Der Rechtsanspruch der Schweiz, im Kriegsfall der Nachbarmächte das neutralisierte Gebiet von Savoyen, gemäss den Verträgen von 1815, in unserm Interesse militärisch zu besetzen, wird aufrecht erhalten.
2. Angesichts des Bestrebens, schon die bisherige Nichtausübung des Besetzungsrechtes im Sinne unseres Verzichtes darauf zu deuten, ist der Vorbehalt des Rechtes in die für die Mächte bestimmte Neutralitäts-Erklärung ausdrücklich aufzunehmen.
3. In die Instruktion für den General ist die Weisung aufzunehmen, die Besetzung von savoyischem Gebiet zum Schutz unserer Neutralität nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen.

Stehen wir mit Frankreich im Kriege, so steht es dem General zu, nach Massgabe der ihm vom Bundesrate erteilten allgemeinen Instruktion, über den Einmarsch in Savoyen, wie überhaupt bezüglich des Ueberschreitens der Landesgrenze, zu entscheiden.

4. Solange wir auf die Besetzung Savoyens verzichten, ist es von uns nicht als casus belli anzusehen, wenn im Kriegsfall der Nachbarmächte fremde Truppen, insbesondere französische, neutralisiertes savoyisches Gebiet betreten.

B e r n , den 15. Februar 1913.